gas | wasser

Memmingen, 01.12.2026

Preisblatt BIOGas 10 % (gültig ab 01.12.2026)

I. Preisbestandteile

Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und einem Arbeitspreis für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis	
	Netto [1] Ct/kWh	Brutto [2] Ct/kWh	Netto €	Brutto [2] €	ca. kWh pro Jahr	
Gruppe A						
2000 BIOGas 10 %	12,72	15,14	3,50	4,17	0 -	7.400
2001 BIOGas 10 %	12,15	14,46	7,00	8,33	7.401 -	24.000
Gruppe B						
2002 BIOGas 10 %	11,95	14,22	13,00	15,47	24.001 -	60.000
2003 BIOGas 10 %	11,85	14,10	18,00	21,42	60.001 -	110.400
2004 BIOGas 10 %	11,70	13,93	31,80	37,84	110.401 -	500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziffer 4) für die übersteigende Nennleistung um:			0,44 €/kW	0,52 €/kW		

[1] beinhaltet die Energiesteuer (derzeit 0,55 Ct/kWh), die Gasspeicherumlage (ab 01.01.26: 0,00 Ct/kWh) und die Bilanzierungsumlage (derzeit 0,000 Ct/kWh bei SLP-Kunden bzw. 0,000 Ct/kWh bei RLM-Kunden) sowie die CO2-Abgabe (ab 01.01.2026 anteilig für den Erdgasanteil 1,1833 Ct/kWh)

[2] beinhaltet die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %

2. **Konzessionsabgabe**
 In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.
3. **Umsatzsteuer**
 Die Angabe der Bruttopreise dient der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
4. **Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B**
 Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrunde gelegt.

II. Erläuterungen zum Tarif und zur Abrechnung

1. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Der Zähler muss vom Kunden selbst abgelesen und der Zählerstand einmal jährlich an uns übermittelt werden. Der Einzug der offenen Posten erfolgt mittels Bankeinzug. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 1 Jahr zum Ende des jeweiligen Monats. Bei Nichtkündigung verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Er kann auf das Ende der Mindestlaufzeit sowie im Anschluss daran jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der Preise werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
2. Die Servicepauschale ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Gas abgenommen wird.
3. Der Gaszähler misst das bezogene Gasvolumen unter Betriebsbedingungen in Kubikmeter m³. Dieses Volumen wird zunächst über die "Zustandszahl" Z auf Normbedingungen (Normkubikmeter) umgerechnet, wobei kundenspezifische Parameter wie Luftdruck (Höhenlage) und Leitungsdruck (Ausgang des Gasreglers) berücksichtigt werden. Je nach Höhenlage und Leitungsdruck kann die Zustandszahl deshalb differieren.
 Der Brennwert gibt an, wie viel Energie in einem Normkubikmeter Erdgas enthalten ist (Einheit: kWh pro nm³). Er wird monatlich ermittelt und hängt von der Qualität des gelieferten Gases ab.
 Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases wird nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G685, ermittelt.
 Das Produkt aus gemessenem Gasvolumen der Zustandszahl Z und dem Brennwert ergibt den Verbrauch in kWh. Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh).

III. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die **Biogas-AGB**.

IV. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Persönlicher Besuch durch unseren Inkassobeauftragten	28,00 € [2]
Unterbrechung der Versorgung	68,00 € [1]
Wiederherstellung der Versorgung	68,00 € [1]
ggf. Wiederherstellung der Versorgung und Leitungsprüfung	102,00 [1]
Mahngebühr	3,00 € [2]
Rücklastschriften	Weiterberechnung der Bankgebühren

[1] zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung

[2] ohne Umsatzsteuer